



Gemeinde Hasloch

Bebauungsplan "Im Glockenstein, I.Änderung"



Planzeichenerklärung

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung Straßenrandbegrünzung

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)
- Anpflanzen: Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. S. 504), in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 37), zuletzt geändert am 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung 1990 - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), hat die Gemeinde Hasloch diesen Bebauungsplan am 15.05.2002 als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

Textfestsetzungen

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1.1 Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung in:
 - Fahrbahn,
 - Gehweg,
 - Bankette.

2. Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 2.1 Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über die Bankette in beidseitig angelegte Mulden zu sammeln und außerhalb der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (siehe Nr. II.1 der Textfestsetzungen), zu versickern.
- 2.2 Die längs der Straße verlaufenden Sickermulden sind mit variierendem Längs- und Querschnitt und einzelnen Tiefstellen auszuführen. Die Mulden sind mit einer Gras-Kräuter-Mischung einzusäen und zu pflegen. Die Mahd ist alternierend (abschnittsweise oder in Längsstreifen abwechselnd) und nur zweimal jährlich durchzuführen.
- 2.3 Entlang der Straße sind zur Verbesserung des Landschaftsbilds und zur Einbindung der Straße in die Umgebung im Abstand von 10m mittel- bis kleinkronige Laubbäume gem. Artenliste (s. II) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die genauen Baumstandorte sind in der Ausführungsplanung festzusetzen.

II Hinweise ohne Festsetzungscharakter

1. In der Planzeichnung sind die Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt sind. Erdarbeiten in diesen Bereichen sind fachgutachterlich zu begleiten.
2. Im Bereich des Plangebiets werden archäologische Fundstellen vermutet. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege, Speyer, rechtzeitig anzuzeigen. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes und auf die Meldepflicht ggf. zutage tretender archäologischer Funde hinzuweisen. Alle Hinweise sind entsprechend als Auflage in die Bauausführungspläne zu übernehmen.
3. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Die Überschussmassen des Lärmschuttwalles sind geordnet zu entsorgen bzw. deren Folgelagerung mit einer landspezifischen Planung zu begleiten.

III Anhang: Gehölz- und Pflanzenliste

- Bäume für die Verwendung in Gehölzpflanzungen und als Straßenbegleitbäume
- | | |
|---------------------|--------------|
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Fagus sylvatica | Buche |
| Fraxinus excelsior | Eiche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Tilia cordata | Winterlinde |

Verfahrensvermerke

1. **Aufstellungsbeschluss:**
Der Gemeinderat der Gemeinde Hasloch hat in der Sitzung am **28.03.2001** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
2. **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:**
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte am **26.07.2001** im "Amtsblatt der Gemeinde Hasloch".
3. **Frühzeitige Beteiligung der Bürger:**
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung in der Zeit vom **06.08.2001** bis zum **17.08.2001**.
4. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:**
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom **18.07.2001** bis zum **20.08.2001**. Sie wurden mit Schreiben vom **18.07.2001** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. **Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:**
Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und Anlagen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am **26.09.2001** angenommen und zur Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im "Amtsblatt der Gemeinde Hasloch" am **14.02.2002** mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **07.02.2002** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und Anlagen lag in der Zeit vom **22.02.2002** bis einschließlich **22.03.2002** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

6. Prüfung der vorgebrachten Anregungen sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Der Gemeinderat hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen geprüft und am **15.05.2002** Beschluss gefasst. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am **15.05.2002** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **22.02.2002** bis **22.03.2002** öffentlich ausgelegt.

Haßloch, den
Gemeindeverwaltung:
(Siegel)
(Gebhardt)
Bürgermeister

8. Ausfertigung

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom **15.05.2002** wird hiermit ausgefertigt.

Haßloch, den
Gemeindeverwaltung:
(Siegel)
(Gebhardt)
Bürgermeister

9. Inkrafttreten des Bebauungsplans:

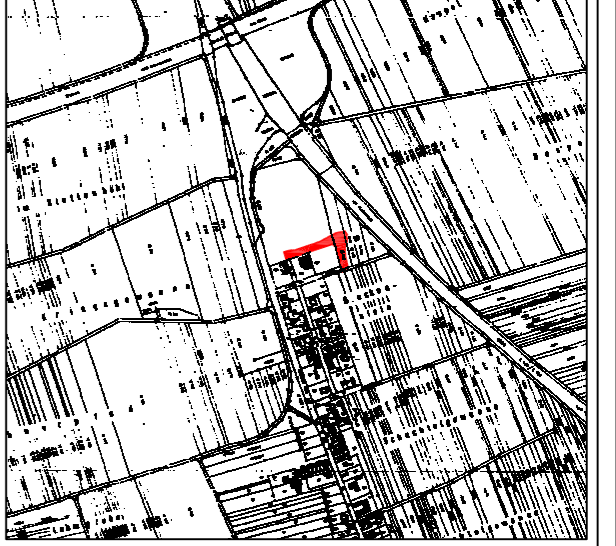
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wurde am im "Amtsblatt der Gemeinde Hasloch" gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 - 216 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Haßloch, den
Gemeindeverwaltung:
(Siegel)
(Gebhardt)
Bürgermeister

Übersichtskarte



(ohne Maßstab)
Auftraggeber: Gemeinde Hasloch
Rathausplatz 1
67454 Hasloch

Projekt: Bebauungsplan
"Im Glockenstein, I.Änderung"

Plan: **Satzungsfassung**

Maßstab: 1 : 1.000 Plan-Nr.:

Projekt-Nr. : PK 99-38	Bearbeitet : Jb / Gr	S-01
Grundlage : Masterplan Ing. Consult	Datum : 05.02.2002	
Stand : 15.05.2002	Gezeichnet : Sm	
Dateiname : 15.05.2002	Datum : 15.05.2002	
Format : dxf	Geprüft : ..	